

Ordnung für die Ausbildung und den Einsatz von Lektoren für die Leitung von Gottesdiensten in der Kirchenprovinz Sachsen (Lektorenordnung)

Vom 2. März 1995

(ABl. EKKPS S. 21)

Aufgrund von Artikel 80 Abs. 2 Ziff. 1 und 7 der Grundordnung hat die Kirchenleitung die folgende Ordnung für die Ausbildung und den Einsatz von Lektoren für die Leitung von Gottesdiensten (Lektorenordnung) beschlossen:

1. Begründung und Voraussetzungen

- 1.1 ¹Der Dienst der Lektoren im Sinne dieser Ordnung ist begründet im allgemeinen Priestertum der Getauften, in der Fülle der durch den Geist der Gemeinde geschenkten Gaben (1. Kor. 12) und in dem der ganzen Gemeinde gegebenen Auftrag, die in Jesus Christus geschehene Versöhnung mit Gott zu bezeugen (2. Kor. 5, 20).²Damit an vielen Orten so oft wie möglich diese Gute Nachricht im Gottesdienst verkündigt werden kann, sollen Gemeindeglieder für den Lektorendienst geworben und mit dieser Aufgabe vertraut gemacht werden.
- 1.2 Für den Dienst des Lektors kommen Gemeindeglieder in Betracht, die den Bestimmungen der Grundordnung für die Wählbarkeit als Älteste entsprechen (Artikel 11 GrO) und die bereit sind, ihre Gaben für dieses Ehrenamt einzusetzen.

2. Qualifizierung

- 2.1 ¹Die Hinführung zum Dienst des Lektors kann mit der Einbeziehung in den Ablauf des vom Pfarrer geleiteten Gemeindegottesdienstes beginnen. ²Hier können geeignete Gemeindeglieder an Lesungen, an den Gebeten, an den Abkündigungen, an der Austeilung des Abendmahls und an der Predigt beteiligt werden (durch Verlesung von Texten oder von »Anfragen aus der Gemeinde« sowie durch Mitgestaltung einer Dialogpredigt). ³Der Dienst des Lektors umfasst nach entsprechender Ausbildung und Beauftragung auch die Vorbereitung und Leitung des gesamten Gemeindegottesdienstes.
- 2.2 ¹Zur Ausbildung für den Dienst des Lektors werden in den Kirchenkreisen durch den Sachbereichsleiter »Zeugnis und Dienst« oder einen anderen Beauftragten Kurse in Form von Abend- oder Wochenendseminaren angeboten. ²Dabei können mehrere Kirchenkreise zusammenarbeiten.

3Die Arbeitsstelle für Kirchliche Dienste gibt dafür Anregungen und soll geeignetes Arbeitsmaterial zur Verfügung stellen. 4Sie koordiniert die unterschiedlichen Angebote zur Schulung von Lektoren.

2.3 1Für Interessenten aus Kirchenkreisen, in denen ein entsprechendes Qualifizierungsangebot (noch) nicht vorhanden ist, werden auf gesamtkirchlicher Ebene jährlich zwei bis drei Lektorenrüstungen angeboten. 2Bei der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, wo der inhaltliche Schwerpunkt der jeweiligen Rüstungen liegt.

2.4 1Die Arbeitsstelle für Kirchliche Dienste lädt jährlich zu einem Konvent der Lektoren ein für Erfahrungsaustausch und Fortbildung. 2Der Konvent kann regional gegliedert werden.

3. Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung in den regionalen oder zentralen Kursen ist, die Lektoren mit der Aufgabe der Leitung von Gottesdiensten vertraut zu machen und sie zu befähigen,

- in gottesdienstlichen Räumen so mit ihrer Stimme umzugehen, dass sie Texte verständlich vortragen können;
- eine Lesepredigt so vortragen zu können, dass sie nicht nur rezitiert, sondern auch interpretiert wird;
- mit dem liturgischen Ablauf des Gottesdienstes so vertraut zu werden, dass sie den Gottesdienst selbstständig leiten können;
- je nach vorhandenen Gaben auch Lieder im Gottesdienst mit der eigenen Stimme oder mit Hilfsmitteln so zu begleiten, dass das Singen der Gemeinde gefördert wird.

4. Inhalte der Ausbildung

Inhaltliche Schwerpunkte der Kurse nach Ziff. 2.2 und 2.3 sind:

4.1 allgemeine Kurse:

- 1) Der Dienst des Lektors als Element des Gemeindeaufbaus:
 - biblisch-reformatorsche Grundlage und Tradition
 - Aussagen der Grundordnung zu Ämtern und Diensten in der Kirche
 - die Ordnung des Lektorendienstes
- 2) Der Gottesdienst:
 - Sinn und Bedeutung des Gottesdienstes
 - der liturgische Aufbau (Einführung in die Agende)

- einzelne Stücke des Gottesdienstablaufs (Lieder – Gebete – Lesungen – Predigt)

3) Praktische Übungen:

- die Kunst der verständlichen Rede (Umgang mit der Lesepredigt)
- singen und beten im Gottesdienst; liturgischer Ablauf
- Umgang mit gottesdienstlichen Räumen

4.2 Spezielle Kurse:

¹Die speziellen Kurse haben das Ziel, die in den allgemeinen Kursen erworbenen Kenntnisse und die in der Praxis gemachten Erfahrungen zu vertiefen und darüber hinaus die Teilnehmer zu befähigen, Teile des Gottesdienstes auch ohne ständige Anleitung und Begleitung zu gestalten.

²Die speziellen Kurse sind inhaltlich orientiert auf

- die Bearbeitung von vorhandenen Erfahrungen und die Ergänzung der rhetorischen, musikalischen und didaktischen Fähigkeiten;
- die Vermittlung von Methoden und Kriterien für die eigenständige Aktualisierung und sprachliche Bearbeitung einer Lesepredigt;
- die Anleitung zu einer eigenen liturgischen Gestaltung von Gottesdiensten, auch solcher mit einem besonderen Charakter (Festgottesdienste);
- die Einführung in das theologische Verständnis und die liturgische Praxis der Abendmahlsfeier.

5. Beauftragung und Einführung

5.1 ¹Nach der grundlegenden Ausbildung, die sich an den unter Ziff. 4.1 genannten Arbeitsschwerpunkten orientieren soll, können die Teilnehmer mit dem Dienst des Lektors allgemein beauftragt werden. ²Die allgemeine Beauftragung erfolgt schriftlich durch den Kreiskirchenrat, der auch festlegt, wer die Begleitung gem. Ziff. 6.2 übernehmen soll. ³Sie gilt als Zustimmung gem. Art. 45 Abs. 2 Satz 1 GrO.

5.2 Die Lektoren werden in einem Gottesdienst – in der Regel in ihrer Wohnsitzgemeinde – in ihren Dienst eingeführt.

- 5.3 ₁Die Lektoren werden, soweit sie sich bereiterklären, durch den für die Gemeinde, in der der Dienst geschehen soll, zuständigen Pfarrer oder den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates mit der Durchführung von Gottesdiensten beauftragt. ₂Dies geschieht von Fall zu Fall oder durch Einbeziehung in einen regelmäßigen Dienstplan. ₃Es setzt das Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Gemeindegemeinderat voraus und erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Beauftragung gem. Ziff. 5.1.

6. Ausübung des Dienstes

- 6.1 ₁Bei der Leitung des Gottesdienstes legen die Lektoren ein in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gültiges liturgisches Formular und eine Lesepredigt zugrunde.
₂In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für das Beten im Gottesdienst, das Dank, Bitte und Fürbitte vor Gott bringt, können die Lektoren im Blick auf die konkrete Situation notwendige Änderungen und Konkretisierungen zu den vorgegebenen Texten vornehmen.
- 6.2 ₁Die Lektoren werden in ihrem Dienst begleitet durch einen ordinierten Mitarbeiter, der vom Kreiskirchenrat benannt wird (vgl. Ziff. 5.1). ₂Mit diesem sollen der Dienstplan und Fragen des Dienstes regelmäßig besprochen werden.
- 6.3 Zum Lektorendienst gehört Weiterbildung (u. a. Teilnahme an Lektorenrösten und Lektorentreffen, vgl. Ziff. 2.4).
- 6.4 ₁Der Lektorendienst geschieht ehrenamtlich. ₂Durch den Lektorendienst entstehende Kosten werden dem Lektor aus den Finanzmitteln des Kirchenkreises erstattet. ₃Das benötigte Arbeitsmaterial ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7. Abendmahlsfeiern

- ₁Die Durchführung von Abendmahlsfeiern soll nur in Ausnahmefällen Lektoren übertragen werden und bedarf einer Beauftragung von Fall zu Fall durch den zuständigen Superintendenten. ₂Sie setzt eine Einführung in das theologische Verständnis und die liturgische Praxis der Abendmahlsfeier voraus (vgl. Ziff. 4.2).₃Die Durchführung der Abendmahlsfeier bleibt in der Gesamtverantwortung eines ordinierten Amtsträgers, der jeweils durch den Superintendenten zu bestimmen ist, in der Regel des örtlich zuständigen Pfarrers.

8. Beendigung des Auftrags

¹Der Auftrag zum Lektorendienst kann vom Kreiskirchenrat widerrufen werden.
²Der Lektor kann auch selbst den ihm erteilten Auftrag zurückgeben. ³Der Beendigung des Auftrags soll ein Gespräch zwischen den Beteiligten vorausgehen.
⁴Sie wird schriftlich mitgeteilt.

9. Übergangsbestimmung

¹Lektoren, die nach der Ordnung des Lektorendienstes vom 31. Oktober 1970 (ABl. 1971 S. 6) beauftragt sind und sich bereits in der Praxis bewährt haben, gelten als beauftragt auch im Sinne dieser Ordnung. ²Der Kreiskirchenrat kann die Teilnahme an einer Qualifizierung, insbesondere an einem speziellen Kurs gem. Ziff. 4.2, empfehlen. ³Er stellt fest, wer mit der Begleitung gem. Ziff. 6.2 beauftragt ist.

⁴Gemeindeglieder, die sich ohne förmliche Beauftragung im Lektorendienst bewährt haben, können durch den Kreiskirchenrat einen Auftrag zur Fortführung dieses Dienstes erhalten. ⁵Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

10. Gleichstellung

Personen- und Dienstbezeichnungen in vorstehender Ordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

11. Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft. ²Zugleich tritt der »Beschluss der Kirchenleitung betr. Ordnung des Lektorendienstes in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen« vom 31. 10. 1970 (ABl. 1971 S. 6) außer Kraft.

